Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 856.) Deklaration des §. 52. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht, in Betreff der vom Eigenthümer eines Grundstücks bezahlten, annoch ungelöschten Hypotheken-Forderungen. Vom 3ten April 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da sich bei den Gerichten Zweifel darüber erhoben haben, ob die im §. 52. des Anhanges zu dem Allgemeinen Landrecht für den Fall der Vereinigung der Hypothekenrechte mit dem Eigenthum des verpflichteten Grundstücks in einer Person gegebene Vorschrift auch dann Anwendung finde, wenn von dem Eigenthümer des Grundstücks die Zahlung der darauf eingetragenen Forderung erfolgt ist; so wollen Wir, auf den deshalb gemachten Antrag Unsers Justizministers, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes, jene Vorschrift dahin deklariren:

daß der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher eine auf dasselbe hypothekarisch versicherte Geldsumme auszahlt, und die Forderung in dem Hypothekenbuche nicht hat löschen lassen, alle Rechte eines Cessionars dieser Hypothek genießen soll, ohne Unterschied, ob ihm bei der Auszahlung eine förmliche Cession oder nur eine Quittung ertheilt worden ist, indem für diesen Fall die bloße Quittung so ausgelegt werden soll, als ob darin eine ausdrückliche Cession enthalten wäre.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3ten April 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Bülow.

Beglaubigt:
Friese.

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten Mai 1824.)

(No. 857.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten April 1824., wegen der auf sämmtliche Untergerichte in den ehemals sächsischen Landestheilen ausgedehnten Befugniß, fertig gewordene Hypotheken-Tabellen mit präklusivischer Frist bekannt machen zu dürfen.

Auf Ihren Bericht vom 30sten März d. J. genehmige Ich hierdurch, mit Bezug auf die Kabinetsorders vom 23sten März, 14ten Juni und 3ten Oktober vorigen Jahres, daß auch sämmtlichen Untergerichten in den ehemals sächsischen Landestheilen, in sofern sie die Anfertigung aller Hypotheken-Tabellen bis zum 1sten Juni dieses Jahres nicht sollten bewirken können, gestattet seyn soll, von Zeit zu Zeit durch öffentliche Bekanntmachung, den Interessenten diejenigen Grundstücke namhaft zu machen, von welchen die Hypotheken-Tabellen fertig geworden, und sie aufzufordern, während eines jedesmal auf zwei Monate zu bestimmenden Zeitraums dieselben einzusehen, unter der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr angebracht werden können, wie dies durch obige Kabinetsorders bereits den Ober-Landesgerichten in Naumburg und Glogau für die unmittelbar zu ihrem Gerichtsbezirke gehörenden Grundstücke gestattet worden ist.

Sie haben hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 5ten April 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(No. 858.) Gesetz wegen Bestrafung der Schiffer und Fuhrleute, die sich einer Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertraueten Güter schuldig machen. Vom 14ten April 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da hin und wieder Zweifel darüber vorgekommen sind, ob Schiffer, das ist, Führer von See- und Flußfahrzeugen, wie auch Fuhrleute, welche von denen ihnen zum Transport anvertraueten Waaren etwas entwenden, mit der Strafe des Diebstahls, oder nur des Betruges wegen Veruntreuung eines in ihrem Gewahrsam befindlichen fremden Eigenthums, zu belegen sind, dieses Verbrechen aber wegen seiner Vielfältigkeit, schädlichen Folgen, und Schwierigkeit demselben vorzubeugen, eine geschärfte Strafe verdient; so verordnen Wir für die Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Schiffs- und Kahnführer jeder Art, wie auch Fuhrleute, sie mögen Eigenthümer des Schiffsgefäßes oder Fuhrwerks seyn oder nicht, die sich einer Veruntreuung oder Entwendung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter schuldig machen, sind mit der Strafe des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen, mithin mit körperlicher Züchtigung und Strafarbeit von sechs Wochen bis drei Jahren, zu belegen.

§. 2. Wer, nach einmal schon geschehener Verurtheilung, dieses Verbrechens zum zweitenmal durch Erkenntniß schuldig befunden wird, verliert außerdem noch die Befugniß zum ferneren Betriebe des Schiffer- oder Fuhrmanns-Gewerbes.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14ten April 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Bülow.

Beglaubigt:

Friese.

(No 859.) Gesetz über die Einregistrirung in den Rheinprovinzen. Vom 23sten April 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822. haben Wir bereits in denjenigen Unserer Rheinprovinzen, wo die französische Gesetzgebung noch besteht, die Enregistrementsgesetze in Beziehung auf die darauf beruhenden Abgaben aufgehoben, die übrigen Vorschriften wegen des Enregistrements selbst aber einstweilen unverändert gelassen. Da indessen der enge Zusammenhang derselben mit dem darin verwebten Abgabensystem in der Anwendung jener Vorschriften Irrungen veranlaßt hat, und durch die Aufhebung der auf das Abgabe-Wesen sich beziehenden Vorschriften eine solche Veränderung mit dem bisherigen Enregistrement selbst vorgegangen ist, daß auch für die Erreichung des Zwecks, den Urkunden ein sicheres Datum zu verschaffen, eine angemessene neue Einrichtung getroffen werden muß, überdem auch eine jede Einrichtung für diesen Zweck in Absicht der Urkunden aller öffentlichen Beamten ohne Unterschied, deren Datum schon durch den den Letzteren in ihren Amtsverrichtungen beiwohnenden öffentlichen Glauben Sicherheit erhält, überhaupt überflüssig ist; so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, beschlossen, und verordnen demnach Folgendes:

§. 1. Alle, das Enregistrement betreffende Vorschriften der französischen Gesetze sind, so weit sie noch bisher Anwendung fanden, von nun an völlig aufgehoben, und es treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

§. 2. Bei jedem Friedensgerichte soll ein mit der nämlichen innern Einrichtung versehenes Register, wie es in der Notariatsordnung vom 25sten April 1822. §§. 43. und 44. vorgeschrieben ist, geführt werden.

§. 3. Es soll dasselbe von dem Präsidenten des Landgerichts, oder einem von demselben dazu beauftragten Landgerichtsrath, paginirt und paraphirt werden.

§. 4. Die Privat-Urkunden erhalten durch die Eintragung in dasselbe ein gewisses und festes Datum.

§. 5. Es bleibt jedoch die Nachsuchung dieser Eintragung der freien Willkühr der Interessenten überlassen, und fällt jeder Zwang darunter weg: mithin darf die Vorbringung einer Privat-Urkunde von keinem Gericht oder einer andern Behörde aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil sie mit jener Förmlichkeit nicht versehen ist.

§. 6. Eben so bleibt es auch der Wahl der Partheien überlassen, an welches Friedensgericht sie sich wenden wollen.

§. 7. Das Datum der geschehenen Eintragung wird mit Buchstaben, unter Beifügung der Nummer des Registers auf der eingereichten Urkunde mit den Worten vermerkt:

„vorgelegt und eingetragen unter Nr.   des Registers, den u. s. w.“

Diese Bescheinigung wird von dem Friedensrichter und Gerichtsschreiber unterzeichnet, und mit dem Gerichtssiegel besiegelt.

§. 8. Enthält die Urkunde Zusätze in Randglossen oder Nachträgen; so müssen diese mit einem Striche umzogen und als vorgefundene Zusätze besonders bescheinigt werden.

Auf Zusätze, bei welchen diese Bescheinigung fehlet, erstreckt sich die Beglaubigung des Datums nicht.

§. 9. Besteht eine Urkunde aus mehreren Bogen, so müssen diese zusammengeheftet, und es müssen die Enden der Faden mit eingesiegelt werden. Ist dies unterblieben, so hat nur derjenige Bogen, worauf sich das Siegel befindet, ein beglaubigtes Datum.

§. 10. Für die Eintragung und Siegelung einer Urkunde werden an Siegelungsgebühren dem Friedensgericht gezahlt:

a) Fünf Silbergroschen, wenn der Gegenstand derselben weniger als Tausend Thaler preußisches Kourant beträgt, oder keiner Schätzung in Gelde fähig ist;
b) Zehn Silbergroschen, wenn der Gegenstand von höherem Werthe ist.

Eben diese Gebühren werden für jede Bescheinigung eines Zusatzes (§. 8.) entrichtet.

Sie werden zwischen dem Friedensrichter und Gerichtsschreiber gleich getheilet.

§. 11. Unregelmäßigkeiten in der Führung des Registers werden nach den Bestimmungen der im §. 2. aufgeführten Stellen der Notariatsordnung geahndet.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23sten April 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Bülow.

Beglaubigt:

Friese.

(No. 860.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten April 1824., über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig regulirt werden soll.

Da die, durch Meine an die Staatsminister von Schuckmann, Grafen von Lottum und von Klewiz unterm 17ten Dezember 1821. erlassene Order, angeordnete Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Freistaats Danzig, in welchem auch das Kommunalschuldenwesen der Stadt Danzig während der Dauer des Freistaats begriffen ist, der mehrjährigen Erörterungen ungeachtet, durch die beharrliche Verweigerung jeder Theilnahme von Seiten des Magistrats und der Stadtverordneten zu Danzig, bisher gänzlich verhindert worden; so habe Ich Mich bewogen gefunden, zur endlichen Erledigung dieses Gegenstandes, den folgenden, Mir vom Ministerio des Innern, als mit der Leitung der städtischen Angelegenheiten beauftragte Behörde, vorgelegten Plan zu genehmigen, nachdem gedachtes Ministerium dargethan, daß ein Mehres als dieser Plan enthält, bei dem jetzigen Zustande des ehemaligen Freistaates und der Kommune Danzig zu bewirken nicht möglich sey, und verordne Ich demnach:

1) Die von den verbrieften Schulden des vormaligen Freistaats Danzig zum Betrage von 6,310,061 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf. während des Zeitraums vom 1sten Juli 1810. bis zum 1sten Januar 1824. rückständig gebliebenen Zinsen, sie mögen an den Kapitaldokumenten haften, oder in abgesonderten Zinskoupons bestehen, sollen kapitalisirt und dem Kapitale, aus welchem sie entsprungen sind, gleich behandelt werden.

2) Die unverbrieften zinslosen Forderungen, namentlich

a) die Kassenquittungen über baare Geldvorschüsse,

b) die Forderungen für Lieferungen und Leistungen, über welche weder Obligationen noch Interimsscheine ertheilt worden, und

c) die Zinsrückstände für die Zeit der Existenz des Freistaats Danzig von den Kalkreuthschen Obligationen und den ältern unablöslichen Kämmereischulden,

soweit solche bei der Schuldenregulirungskommission zu Danzig liquidirt und von derselben für richtig angenommen worden sind, sollen durch spezielle Anerkenntnisse der gedachten Kommission nach der, derselben von der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu gebenden Anweisung verbrieft, und vom 1sten Januar 1824. ab, der gesammten Kapitalschuld einverleibt werden.

3) Das

3) Das mit Einschluß der Zinsrückstände und dieser noch unverbrieften zinslosen Forderungen zu

// 11,992,602 Rthlr. 26 Sgr. 10 Pf. //

im Nominalwerth mit Vorbehalt der Verifikation, welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden sofort einleiten wird, angeschlagene neue Kapital der Schuld soll, um den Gläubigern den gegenwärtigen hiesigen Börsenkurs der Obligationen, von Drei und Dreißig und Ein Drittel Prozent zu sichern, zu demselben aus dem weiter unten näher bestimmten jährlichen Tilgungsfond sukzessive durch Aufkauf eingelöset werden.

4) Der jetzige Börsenkurs von $33\frac{1}{3}$ Prozent wird vom 1sten Januar 1824. ab bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld mit dem Ablauf jeden Jahres um $1\frac{1}{3}$ Prozent erhöhet werden, so daß in diesem Zuwachs die Vergütung der Zinsen seit dem 1sten Januar d. J. enthalten seyn soll.

5) Wenn zu oder unter diesen Kursen, in einem oder dem andern Jahre, keine Obligationen zu erhalten seyn sollten, so sollen beim Ablauf eines jeden Jahres, die zum Aufkauf bestimmten und aus vorstehenden Ursachen nicht verwandten Gelder, bei der Seehandlung zinsbar belegt und in den folgenden Jahren, sobald als möglich nach dem durch diesen Plan für jedes Jahr bestimmten Kurse verwendet werden.

6) Da Meine Kassen nicht für verpflichtet zu achten sind, aus dem Vermögen der übrigen Einwohner des Staats zur Befriedigung der Gläubiger des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig beizutragen, vielmehr ihre Verbindlichkeit sich darauf beschränkt, daß sie die Ueberschüsse, welche sie aus dem Ertrage des auf den Staat übergegangenen Vermögens des Freistaats und der der Regierung desselben zugestandenen Hoheitsrechte nach Abzug der Verwaltungskosten bezieht, zur Bezahlung der Schulden des Freistaats hergebe und verwenden lasse; da ferner diese Ueberflüsse bei weitem nicht hinreichen, die Schuldenlast, welche bei der Auflösung des Freistaats, nach Abzug der vor 1806. bereits entstandenen, auf diesseitige Kassen wieder übernommenen Summe, auf demselben haftete, zu verzinsen und zu amortisiren, die Stadt-Gemeinde aber, wiewohl sie theils in Bezug auf die ihr auferlegte französische Kriegs-Kontribution, theils rücksichtlich der allgemeinen, auf das Privateigenthum angewiesenen Garantie verbindlich ist, nur nach dem Maaß ihrer Kräfte zur Beisteuer angehalten werden kann, so soll

a) von

a) von der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig aus ihrem provinziellen Staats-Schulden-Etat auf Anweisung der Hauptverwaltung der Staats-Schulden vom 1sten Januar 1824. ab

Einhundert und Funfzehn Tausend Thaler jährlich

und

b) von der Stadt Danzig und den zu dem ehemaligen Gebiet des Freistaats gehörig gewesenen Dorfschaften und einzelnen Besitzungen

Dreißig Tausend Thaler jährlich,

zusammen also

Einhundert und Fünf und Vierzig Tausend Thaler

an die Seehandlung in Berlin, — die mit dem Einkauf nach einer an den Chef des Instituts heute ergangenen besonderen Anweisung für Rechnung der Stadt Danzig, gegen Erstattung der etwanigen Kosten beauftragt wird — bis zur vollendeten Tilgung, Ratenweise im Laufe jeden Jahres eingezahlt werden.

7) Ich behalte es vor: diese Beiträge, Behufs schnellerer Tilgung der Schuld zum Besten der Gläubiger zu erhöhen, wenn günstigere Umstände solches künftig gestatten sollten.

8) Nach diesen Bestimmungen werden nun die Gläubiger des ehemaligen Freistaats Danzig, der während seiner Existenz sogar zur Zinszahlung außer Stande war, nach und nach ihre Befriedigung in einem Maaße erhalten, welches sie, wenn derselbe fortbestanden hätte, bei dessen unvermeidlicher Zahlungsunfähigkeit, niemals hätten erwarten können.

9) Die Rechnungsführung über dieses Schuldenwesen verbleibt dem Magistrat der Stadt Danzig, welchem zu dem Ende auch alle eingezogenen Dokumente zur Vernichtung im Beiseyn eines Kommissarii der Hauptverwaltung der Staats-Schulden, zugefertigt werden sollen.

10) Das Staats-Ministerium hat die öffentliche Bekanntmachung dieses Befehls durch die Gesetzsammlung zu verfügen.

Berlin, den 24sten April 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.